

DTFB - Leitfaden des Schiedsgerichts

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| §1 Grundregel | 3 |
| §2 Zuständigkeit | 3 |
| §3 Maßnahmen & Strafen | 3 |
| §4 Verjährung | 4 |
| §5 Zusammensetzung | 4 |
| §6 Amtsdauer, Wiederwahl | 4 |
| §7 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit | 5 |
| §8 Beschlussfähigkeit | 5 |
| §9 Einleitung | 5 |
| §10 Rechtliches Gehör | 6 |
| §11 Verfahrensarten | 6 |
| §12 Mündliches Verfahren | 6 |
| §13 Parteivertreter | 7 |
| §14 Verfahrensgrundlage | 7 |
| §15 Säumnis der Partei | 8 |
| §16 Entscheidung | 8 |
| §17 Einstweilige Verfügung | 8 |
| §18 Revision | 9 |

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter

§1 Grundregel

1. Gemäß §21 Abs. 1 der Satzung des DTFB (SA) bekennen sich der DTFB, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Tischfußballsport.
2. Die Landesverbände des DTFB regeln ihre Rechtsangelegenheiten in eigenen Schiedsgerichts- und Verfahrensordnungen, sofern diese die Zuständigkeit nicht gemäß §21 Abs. 2 SA an das Schiedsgericht des DTFB abtreten.
3. Gemäß § 21 Abs. 12 SA werden alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DTFB verfolgt.

§2 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus §21 Abs. 4-7 der Satzung des DTFB (SA).

§3 Maßnahmen & Strafen

1. Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in §21 Abs. 13 SA bestimmten Strafen auszusprechen.
2. Das Schiedsgericht kann die in §21 Abs. 13 SA bestimmten Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
3. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können nach §21 Abs. 18 SA in verbandsinternen Medien mit namentlicher Nennung der Betroffenen ganz oder teilweise veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

§4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Bundes sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in zwei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des DTFB.
2. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§5 Zusammensetzung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sowie die beiden Beisitzer werden gemäß §21 Abs. 10 SA durch die Mitgliederversammlung des DTFB gewählt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den Vorständen des DTFB und seiner Landesverbände nicht angehören. Sie müssen volljährig und rechtsfähig sein und müssen unterschiedlichen Landesverbänden angehören.
3. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die in einen anderen Landesverband überwechseln wollen, müssen auf ihr Amt verzichten, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes bereits aus dem neuen Landesverband stammt. Die verbleibenden Schiedsgerichtsmitglieder wählen in diesem Fall – sofern nicht von der Mitgliederversammlung bereits ein Ersatzmitglied gewählt worden ist - ergänzend ein neues Mitglied hinzu.

§6 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung des DTFB.
2. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zulässig.

§7 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - es selbst, sein Verein, sein Landesverband oder ein Spieler seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 - wenn es mit dem Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.
2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
3. Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Sollte ein Beisitzer aufgrund der Vorgaben des §7 Abs. 1-3 dieses Leitfadens nicht entscheidungsberechtigt sein, obliegt es dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus der Vertretungsliste einen Ersatz zu bestimmen. Sollte der Vorsitzende des Schiedsgerichts aufgrund der Vorgaben des §7 Abs. 1-3 dieses Leitfadens nicht entscheidungsberechtigt sein, wählt er einen Vertreter aus den verbliebenen Beisitzern.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Das Schiedsgericht besteht zwingend aus drei Personen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Einleitung

1. Die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens hat gemäß den Bestimmungen des §21 Abs. 5-7 SA zu erfolgen.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.

3. Antragschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind per E-Mail beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Vor Eingang der Protestgebühr, gemäß §10 Abs. 6 Gebührenordnung, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§10 Rechtliches Gehör

1. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des DTFB oder der Landesverbände anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

§11 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung (Präsenz oder Online). Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.
3. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§12 Mündliches Verfahren

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des §10 dieses Leitfadens die betreffenden Vorstände zu laden sind.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen

stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der Betroffene das Schlusswort.

3. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
4. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.
7. Vorsitzender im Sinne dieses Leitfadens ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle einer Verhinderung der ernannte Vertreter.
8. Zeugen die gemäß §21 Abs. 14 SA von der Anwesenheit befreit sind, sind verpflichtet eine schriftliche Aussage vor Beginn der Verhandlung einzureichen.

§13 Parteivertreter

1. Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

§14 Verfahrensgrundlage

1. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§15 Säumnis der Partei

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.
2. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende.
3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden ist.

§16 Entscheidung

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Die Begründung und das Urteil müssen innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung den Parteien und dem Präsidium des DTFB zugestellt werden. Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen. Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt §3 Abs. 4 dieses Leitfadens entsprechend.

§17 Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Präsidiums des DTFB Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.
2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet. Auf den Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

3. Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§18 Revision

1. Gegen Urteile des Schiedsgerichts ist keine Revision innerhalb der Gremien des DTFB mehr möglich. Der Rechtsweg innerhalb des DTFB ist mit dem Urteil des Schiedsgerichts beendet. Das Urteil des Schiedsgerichts ist sofort rechtsgültig.
2. Die unterlegene Partei kann bei der Mitgliederversammlung eine Gnadenentscheidung beantragen. Über die Begründetheit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.